



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 17.12.2025

Kostenfalle Gasnetz: Steigende Entgelte, Netzstilllegungen und die Folgen für bayerische Verbraucher

Die Warnungen von Experten und Regulierungsbehörden werden lauter: Den verbleibenden Gaskunden droht eine Kostenexplosion. Da immer mehr Haushalte auf Wärmepumpen oder Fernwärme umsteigen, müssen die immensen Fixkosten der Gasnetze auf immer weniger Schultern verteilt werden („Entgeltspirale“). Gleichzeitig schaffen Versorger wie in Mannheim Fakten und kündigen die Stilllegung von Gasnetzen bereits für 2035 an – weit vor dem gesetzlichen Fristende. In Bayern besteht die Gefahr, dass Bürgerinnen und Bürger durch das vage Versprechen einer „H2-ready“-Zukunft zu Investitionen verleitet werden, die sich schon bald als wertlos erweisen könnten. Es ist dringend erforderlich, dass die Staatsregierung umgehend offenlegt, mit welchen konkreten Kosten und Abschaltungen bayerische Verbraucher zu rechnen haben und wie sie vor Fehlinvestitionen geschützt werden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Welche bayerischen Stadtwerke oder Netzbetreiber haben gegenüber der Staatsregierung oder den Regierungsbezirken bereits Szenarien, Pläne oder Absichten kommuniziert, Gasverteilnetze (oder Teile davon) vor dem Jahr 2045 stillzulegen? 4
- 1.b) In welchen bayerischen Kommunen oder Landkreisen fand in den Jahren 2023 und 2024 bereits ein faktischer Rückbau von Gasleitungen statt (bitte in Kilometern angeben)? 4
- 1.c) Teilt die Staatsregierung die Einschätzung der Bundesnetzagentur, wissenschaftlicher Institute und des Fraunhofer-Instituts, dass sich die Gasnetzentgelte für Endverbraucher bei sinkenden Kundenzahlen um den Faktor 8 bis 16 erhöhen werden? 4
- 2.a) Wie haben sich die Gasnetzentgelte in Bayern von 2020 bis heute entwickelt (bitte tabellarisch nach Jahren und Regierungsbezirken darstellen)? 4
- 2.b) Mit welchen Steigerungsraten bei den Netzentgelten rechnet die Staatsregierung auf Basis der vorliegenden wissenschaftlichen Studien (Fraunhofer-Institut, Agora Energiewende, Bundesnetzagentur) für die Jahre 2030, 2035 und 2040? 5

-
- 2.c) Welche Auswirkungen erwartet die Staatsregierung durch die von der Bundesnetzagentur geplante Anpassung der kalkulatorischen Nutzungsdauern für Gasnetze (verkürzte Abschreibung) auf die Gasrechnung bayerischer Haushalte in der nächsten Legislaturperiode? 5
- 3.a) Wie viele der bisher der Staatsregierung bekannten kommunalen Wärmepläne sehen explizit vor, das bestehende Gasnetz langfristig (nach 2040) für die Versorgung von Privathaushalten weiter zu betreiben? 6
- 3.b) In wie vielen Fällen sehen die Wärmepläne hingegen einen Rückbau des Gasnetzes oder eine Umstellung auf reine Fernwärme-/Wärmepumpengebiete vor? 6
- 3.c) Wie verhindert die Staatsregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Kommunalaufsicht und Landesförderung, dass Kommunen oder Bürger heute noch in Gasinfrastruktur investieren, obwohl die lokale Wärmeplanung später einen Rückbau vorsieht? 7
- 4.a) Für welche konkreten bayerischen Verteilnetze liegen belastbare, finanzierte Fahrpläne der Betreiber vor, diese vollständig auf 100 Prozent Wasserstoff umzustellen? 8
- 4.b) Mit welchem Endverbraucherpreis (Cent/kWh inklusive aller Umlagen und Netzentgelte) rechnet die Staatsregierung für Wasserstoff im Wärmesektor in den Jahren 2035 und 2040? 8
- 4.c) Auf welcher empirischen Grundlage – insbesondere im Hinblick auf existierende oder fehlende Verfügbarkeitszusagen – empfiehlt die Staatsregierung weiterhin den Einbau von „H2-ready“-Heizungen bei ungesicherter Versorgungslage? 8
- 5.a) Sieht die Staatsregierung ein Risiko darin, dass insbesondere einkommensschwache Haushalte und Mieter als „letzte Kunden“ im Gasnetz verbleiben und die steigenden Fixkosten allein tragen müssen? 8
- 5.b) Welche Schutzmechanismen plant die Staatsregierung, um eine soziale Schieflage durch diese „Entgeltspirale“ in Bayern abzufedern? 8
- 6.a) Plant die Staatsregierung eine gezielte Informationskampagne, um Immobilienbesitzer und Mieter transparent über das Risiko steigender Netzentgelte und möglicher Netzstilllegungen aufzuklären? 8
- 5.c) Setzt sich die Staatsregierung auf Bundesebene dafür ein, die Umlagefähigkeit von Modernisierungskosten für neue Gasheizungen im Mietrecht einzuschränken, um Mieter vor unwirtschaftlichen Betriebskosten zu schützen? 9
- 6.b) Werden die vom Freistaat kofinanzierten Energieagenturen und Beratungsstellen angewiesen, in Beratungsgesprächen explizit auf das wirtschaftliche Risiko von „Stranded Assets“ im Gasbereich hinzuweisen? 9
- 6.c) Wie viele Verbraucherbeschwerden zum Thema Heizungskosten oder Fernwärmeanschluss sind der Staatsregierung oder den Verbraucherzentralen in Bayern seit 2023 bekannt geworden? 9

-
- 7.a) In welcher Höhe flossen in den Jahren 2023, 2024 und 2025 bayerische Landesmittel (z. B. über Technologieprogramme, Wasserstoffstrategie oder Infrastrukturmaßnahmen) in Projekte, die dem Erhalt, der Forschung an oder der Ertüchtigung von Erdgasinfrastruktur dienen (bitte projektbezogen auflisten)? 10
- 7.b) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass keine bayerischen Landesmittel in Gasnetze fließen, deren Stilllegung aufgrund der kommunalen Wärmeplanung absehbar ist? 10
- 7.c) Welche Rückforderungsansprüche bestehen für den Freistaat, wenn mit Landesmitteln geförderte „H2-ready“-Infrastruktur stillgelegt wird, bevor sie je mit Wasserstoff betrieben wurde? 10
- 8.a) Welche offiziellen Gespräche oder dokumentierten Treffen gab es seit Januar 2024 zwischen der Staatsregierung und Vertretern der bayerischen Gasnetzbetreiber oder Stadtwerke über die „Zukunft der Gasinfrastruktur“ und deren wirtschaftliche Tragfähigkeit angesichts sinkender Kundenzahlen (bitte Datum, Teilnehmer und thematischen Schwerpunkt auflisten)? 11
- 8.b) Haben Netzbetreiber in diesen Gesprächen darauf hingewiesen, dass ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb der Netze ohne staatliche Zuschüsse oder geänderte Netzentgeltsystematiken gefährdet ist? 11
- 8.c) Plant die Staatsregierung zur Verhinderung der „Entgeltspirale“ den Einsatz bayerischer Landesmittel (bitte unter Angabe von Höhe und Haushaltstitel) oder greift sie auf andere Maßnahmen zurück (bitte erläutern)? 11
- Hinweise des Landtagsamts 12

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 05.02.2026

1.a) Welche bayerischen Stadtwerke oder Netzbetreiber haben gegenüber der Staatsregierung oder den Regierungsbezirken bereits Szenarien, Pläne oder Absichten kommuniziert, Gasverteilnetze (oder Teile davon) vor dem Jahr 2045 stillzulegen?

Durch den Gasnetzgebietstransformationsplan (GTP) wollen die Verteilnetzbetreiber die technisch-organisatorischen Voraussetzungen schaffen, um ihre Verteilnetzinfrastuktur flächendeckend auf die Klimaneutralität auszurichten. Der GTP bildet dabei das zentrale und standardisierte Planungsinstrument. Der jährliche GTP-Prozess wird durch die Initiative H2vorOrt initiiert und koordiniert.

Er ist ergebnisoffen, umfasst die Umstellung, die Stilllegung sowie den partiellen Neubau von Leitungen und berücksichtigt sämtliche neuen, klimaneutralen Gase. Der Ergebnisbericht wird jährlich veröffentlicht (www.h2vorort.de).

Zudem wurden die GTP-Planungen an die EU-Gasbinnenmarktrichtlinie 2024/1788 angepasst, die am 4. August 2024 in Kraft trat und im Rahmen einer Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in deutsches Recht umgesetzt werden soll. Darin vorgesehen ist u. a. die Entwicklungsplanung für Wasserstoffverteilernetze und Stilllegungsplanung für Erdgasverteilernetze.

1.b) In welchen bayerischen Kommunen oder Landkreisen fand in den Jahren 2023 und 2024 bereits ein faktischer Rückbau von Gasleitungen statt (bitte in Kilometern angeben)?

Informationen zum Rückbau liegen der Staatsregierung nicht vor. Die Gasinfrastruktur bedarf einer Transformation zur Klimaneutralität und soll weitere Verwendung als Infrastruktur für klimaneutrale Gase finden. Ein möglicher Rückbau durch die zuständigen Netzbetreiber steht dabei nicht im Fokus der Staatsregierung.

1.c) Teilt die Staatsregierung die Einschätzung der Bundesnetzagentur, wissenschaftlicher Institute und des Fraunhofer-Instituts, dass sich die Gasnetzentgelte für Endverbraucher bei sinkenden Kundenzahlen um den Faktor 8 bis 16 erhöhen werden?

Die Steigerungsraten für die Gasnetzentgelte hängen maßgeblich vom zukünftigen Umstieg der Gaskunden auf andere Wärmequellen ab. Eine Prognose ist daher schwierig. Hinzu kommt, dass durch beschleunigte Abschreibungsmöglichkeiten mittelfristig auch netzentgeltreduzierende Effekte eintreten können.

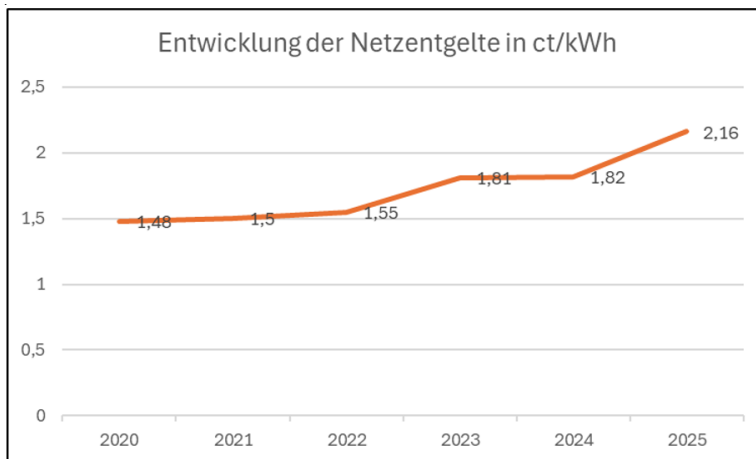
2.a) Wie haben sich die Gasnetzentgelte in Bayern von 2020 bis heute entwickelt (bitte tabellarisch nach Jahren und Regierungsbezirken darstellen)?

2.b) Mit welchen Steigerungsraten bei den Netzentgelten rechnet die Staatsregierung auf Basis der vorliegenden wissenschaftlichen Studien (Fraunhofer-Institut, Agora Energiewende, Bundesnetzagentur) für die Jahre 2030, 2035 und 2040?

2.c) Welche Auswirkungen erwartet die Staatsregierung durch die von der Bundesnetzagentur geplante Anpassung der kalkulatorischen Nutzungsdauern für Gasnetze (verkürzte Abschreibung) auf die Gasrechnung bayerischer Haushalte in der nächsten Legislaturperiode?

Die Fragen 2a bis 2c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entwicklung der Nettogasnetzentgelte im Bundesgebiet für die Jahre 2020 bis 2025 im Haushaltskundenbereich sind in der folgenden – auf der Datengrundlage des Monitoringberichts 2025 der Bundesnetzagentur erstellten – Grafik ersichtlich:



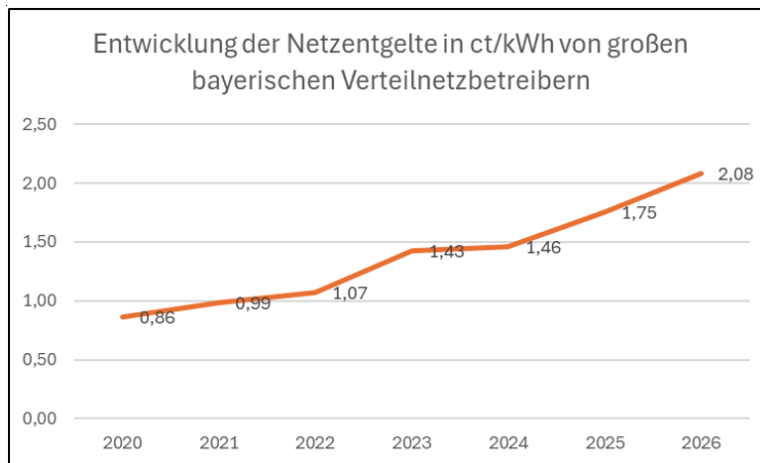
Quelle: Eigene Darstellung für den Musterhaushalt (Verbrauch: 23 500 kWh) auf Basis des Monitoringberichts für das Jahr 2025

In Bayern lag das durchschnittliche Entgelt für den Haushaltskunden im Jahr 2025 in Höhe von 2,03 ct/kWh und damit im bundesweiten Vergleich im unteren Mittelfeld.

Für 2026 zeigen sich durchschnittliche Nettonetzentgeltsteigerungen von rund 10 Prozent. Die Hauptgründe hierfür sind gestiegene vorgelagerte Netzkosten sowie die Umsetzung der Festlegung KANU 2.0, die den Netzbetreibern schnellere Abschreibungsmöglichkeiten im Hinblick auf die angedachte Dekarbonisierung einräumt.

Bei den durch KANU 2.0 bedingten Steigerungen handelt es sich grundsätzlich um einen einmaligen Effekt, der abhängig vom Umsetzungszeitpunkt ist.

Eigene Stichproben von großen bayerischen Netzbetreibern im jeweiligen Regierungsbezirk bestätigen diese Entwicklung (vgl. nachfolgende Grafik). Die angefragten Daten für sämtliche Netzbetreiber nach Regierungsbezirken werden aufgrund des damit verbundenen Aufwands nicht regelmäßig erfasst und liegen der Staatsregierung daher nicht in der angefragten Detailtiefe vor.



Quelle: Eigene Darstellung

- 3.a) Wie viele der bisher der Staatsregierung bekannten kommunalen Wärmepläne sehen explizit vor, das bestehende Gasnetz langfristig (nach 2040) für die Versorgung von Privathaushalten weiter zu betreiben?**
- 3.b) In wie vielen Fällen sehen die Wärmepläne hingegen einen Rückbau des Gasnetzes oder eine Umstellung auf reine Fernwärme-/Wärmepumpengebiete vor?**

Die Fragen 3a und 3b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die nach dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) bestehende Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung wurde in Bayern mit Wirkung zum 2. Januar 2025 gem. § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) auf die Gemeinden in Bayern als planungsverantwortliche Stellen übertragen. Die Staatsregierung erhebt aus den ihr vorgelegten bereits erstellten Wärmeplänen und den nach § 5 WPG bestandsgeschützten Wärmeplänen zu statistischen Zwecken neben allgemeinen Angaben einige wesentliche Informationen aus den einzelnen Phasen der durchgeführten Wärmeplanung, d. h. der Bestandsanalyse, der Potenzialanalyse und dem Zielszenario. Hinsichtlich der künftigen mittel- und langfristigen Gestaltung der Wärmeversorgung für die jeweiligen Gemeindegebiete bildet die vorzunehmende Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete gem. § 18 WPG, die auch bei der Beschreibung des Zielszenarios gem. § 17 WPG berücksichtigt wird, ein wesentliches Element, das statistisch miterfasst wird. Diese Angaben stehen jedoch in keiner systematischen Relation zu etwaigen bestehenden Gasnetzen, weshalb sich aus den Angaben zu den voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebieten keine direkten und validen Rückschlüsse auf einen expliziten langfristigen Weiterbetrieb, Rückbau oder eine Umstellung bestehender Gasnetze ziehen lassen. Auch erfolgt eine Einteilung eines Gebiets, dessen Versorgung mit grünem Methan geplant ist, gem. § 28 Abs. 2 Satz 1 WPG lediglich als Prüfgebiet.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass Wärmepläne nach WPG eine strategische Fachplanung darstellen und als solche rechtlich unverbindlich sind. Entsprechend wird in § 18 Abs. 2 Satz 2 WPG ausdrücklich klargestellt, dass aus der Einteilung in ein voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet keine Pflicht entsteht, eine bestimmte

Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder bereitzustellen. Konkrete Planungen hinsichtlich der Weiternutzung, Umstellung oder Stilllegung bestehender Infrastruktur liegen vielmehr im Verantwortungsbereich der zuständigen Betreiberunternehmen. Bezüglich der geplanten Verteilnetzentwicklungsplanung wird auf die Antwort auf die Frage 1 a verwiesen.

3.c) Wie verhindert die Staatsregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Kommunalaufsicht und Landesförderung, dass Kommunen oder Bürger heute noch in Gasinfrastruktur investieren, obwohl die lokale Wärmeplanung später einen Rückbau vorsieht?

Im Rahmen der verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung entscheiden die Kommunen in eigener Verantwortung über Investitionen in ihre Infrastruktur. Dabei haben sie die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie aktuelle energie- und klimapolitische Entwicklungen, einschließlich der kommunalen Wärmeplanung, zu berücksichtigen.

Die nach dem WPG bestehende Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung wurde in Bayern mit Wirkung zum 2. Januar 2025 gem. § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) auf die Gemeinden in Bayern als planungsverantwortliche Stellen übertragen. Die Kommunen in Bayern sind daher selbst für die Durchführung der Wärmeplanung verantwortlich. Die erstellten Wärmepläne sind von den planungsverantwortlichen Gemeinden im Internet zu veröffentlichen. Dies folgt für nach WPG zu erstellende Wärmepläne aus § 13 Abs. 5 WPG und § 23 Abs. 3 WPG und für bestandsgeschützte Wärmepläne aus § 5 Abs. 2 Nr. 2 WPG. Für nach WPG zu erstellende Wärmepläne sehen die Regelungen in § 7 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 bis Abs. 4 WPG weitere Beteiligungen der Öffentlichkeit vor. Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen sind daher in den Kommunikationsprozess vor Ort eingebunden. Sowohl die Kommune als auch die Bürgerinnen und Bürger können daher entsprechende Entscheidungen vor Ort auf Grundlage des Wärmeplans abwägen. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Wärmepläne nach WPG eine strategische Fachplanung darstellen und als solche gem. § 23 Abs. 4 WPG rechtlich unverbindlich sind.

Die staatliche Kommunalaufsicht beschränkt sich auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit kommunalen Handelns. Ein präventives oder inhaltlich lenkendes Eingreifen in einzelne Investitionsentscheidungen ist rechtlich nicht vorgesehen und kommt nur bei Vorliegen konkreter Rechtsverstöße in Betracht.

Im Bereich der Landesförderung erfolgt eine Unterstützung ausschließlich im Rahmen der jeweils geltenden Förderprogramme und auf Grundlage klar definierter Förder Voraussetzungen, die insbesondere energie- und klimapolitische Zielsetzungen sowie Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Zukunftsfähigkeit berücksichtigen.

Individuelle Investitionsentscheidungen von Bürgerinnen und Bürgern fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der staatlichen Kommunalaufsicht. Maßgeblich sind insoweit die einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorgaben sowie bestehende Informations- und Förderangebote.

Der Freistaat Bayern trägt durch diese Aufgabenwahrnehmung dazu bei, verlässliche Rahmenbedingungen für langfristig tragfähige Investitionsentscheidungen zu schaffen.

4.a) Für welche konkreten bayerischen Verteilnetze liegen belastbare, finanzierte Fahrpläne der Betreiber vor, diese vollständig auf 100 Prozent Wasserstoff umzustellen?

Bezüglich der Entwicklungsplanung für Wasserstoffverteilernetze wird auf die Antwort auf die Frage 1 a verwiesen.

4.b) Mit welchem Endverbraucherpreis (Cent/kWh inklusive aller Umlagen und Netzentgelte) rechnet die Staatsregierung für Wasserstoff im Wärmesektor in den Jahren 2035 und 2040?

Die Angabe eines exakten Endverbraucherpreises für Wasserstoff im Wärmesektor ist aufgrund der Vielzahl an Einflussfaktoren und der unabsehbaren zukünftigen Entwicklung dieser nicht möglich. Eine Einordnung zukünftiger Wasserstoffkosten für die Wärmeversorgung in Deutschland hat der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) in einer Studie darstellen lassen (www.dvgw.de¹).

4.c) Auf welcher empirischen Grundlage – insbesondere im Hinblick auf existierende oder fehlende Verfügbarkeitszusagen – empfiehlt die Staatsregierung weiterhin den Einbau von „H2-ready“-Heizungen bei ungesicherter Versorgungslage?

Die Staatsregierung gibt keine Empfehlungen zum Einbau jeglicher Wärmelösungen. Eine individuelle Investitionsentscheidung für eine Wärmelösung obliegt im Einzelnen den Unternehmen oder Haushalten.

5.a) Sieht die Staatsregierung ein Risiko darin, dass insbesondere einkommensschwache Haushalte und Mieter als „letzte Kunden“ im Gasnetz verbleiben und die steigenden Fixkosten allein tragen müssen?

5.b) Welche Schutzmechanismen plant die Staatsregierung, um eine soziale Schieflage durch diese „Entgeltspirale“ in Bayern abzufedern?

6.a) Plant die Staatsregierung eine gezielte Informationskampagne, um Immobilienbesitzer und Mieter transparent über das Risiko steigender Netzentgelte und möglicher Netzstilllegungen aufzuklären?

Die Fragen 5 a, 5 b und 6 a werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bezüglich der Entwicklung der Netzentgelte wird auf die Antwort auf die Frage 1 c verwiesen. Die Bundesnetzagentur adressiert mit ihren entsprechenden Initiativen (bspw. kürzere Abschreibungsdauern im Rahmen der KANU 2.0-Festlegung) bereits die aktuellen Entwicklungen. Seitens der Staatsregierung ist gegenüber den Gaskunden keine darüber hinausgehende Informationskampagne vorgesehen. Vielmehr hat sich die Staatsregierung dafür eingesetzt, die staatlichen Kostenanteile bei Energiepreisen möglichst gering zu halten, und wird dies auch weiterhin an den Bund adressieren, um eine kostengünstige Energieversorgung für alle zu gewährleisten. Die Bundesregierung

1 <https://www.dvgw.de/leistungen/publikationen/publikationsliste/wasserstoff-preise-und-kosten-in-der-zukunft>

hat dies auch im aktuellen Koalitionsvertrag festgehalten: „Unser Ziel sind dauerhaft niedrige und planbare, international wettbewerbsfähige Energiekosten.“

Zudem ist im aktuellen Entwurf zur Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets vorgesehen, dass die Netzbetreiber Netzstilllegungen gegenüber den Anschlussnehmern bereits zehn Jahre vor der geplanten Trennung ankündigen müssen, inklusive einer weiteren Informationspflicht im weiteren Verlauf bis zur tatsächlich bevorstehenden Trennung.

5.c) Setzt sich die Staatsregierung auf Bundesebene dafür ein, die Umlagefähigkeit von Modernisierungskosten für neue Gasheizungen im Mietrecht einzuschränken, um Mieter vor unwirtschaftlichen Betriebskosten zu schützen?

Insbesondere mit dem Bayerischen Modernisierungsprogramm (BayMod) bietet die Staatsregierung ein Förderprogramm zur unter anderem energetischen Modernisierung von bestehenden Mietwohnungen an. Finanzierungsvorteile aus der Förderung müssen bei den künftigen Mietpreisen berücksichtigt werden und tragen damit auch in der Zukunft zur Bezahlbarkeit der Wohnungen bei.

6.b) Werden die vom Freistaat kofinanzierten Energieagenturen und Beratungsstellen angewiesen, in Beratungsgesprächen explizit auf das wirtschaftliche Risiko von „Stranded Assets“ im Gasbereich hinzuweisen?

Energieagenturen in öffentlicher Hand sind in Bayern die Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK), welche aus dem Staatshaushalt finanziert wird, und die regionalen kommunalen Energieagenturen, welche lediglich in der Anfangsphase eine Gründungsförderung vom Freistaat erhalten. Letztere sind kommunale Unternehmen bzw. Einrichtungen, eine Weisungsbefugnis seitens des Freistaates besteht nicht. Das Thema Gasnetze ist bei den kommunalen Energieagenturen präsent, Beratungen richten sich bestmöglich an zukunftsfähigen Lösungen aus. Der Freistaat unterstützt zudem die Beratungsstelle für Energieeffizienz und Nachhaltigkeit (BEN) der Bayerischen Architektenkammer. Sie bietet für Bauherren, Planer und Interessierte eine produktneutrale, kostenfreie Erstberatung. Dabei sind die Entwicklungen der Bau- und künftigen Betriebskosten regelmäßig ein zentraler Schwerpunkt der Beratung.

6.c) Wie viele Verbraucherbeschwerden zum Thema Heizungskosten oder Fernwärmeanschluss sind der Staatsregierung oder den Verbraucherzentralen in Bayern seit 2023 bekannt geworden?

Die Verbraucherverbände erfassen das Beschwerdeaufkommen und die Beratungszahlen nach unterschiedlichen Kategorien, die sich nicht ohne Weiteres den in der Schriftlichen Anfrage angesprochenen Themen zuordnen lassen. Dies vorausgeschickt stellen sich das Beschwerdeaufkommen und die Beratungszahlen in den Jahren 2023 bis 2025 wie folgt dar:

Die Verbraucherzentrale Bayern e. V. (VZ Bayern) teilt mit, dass bei ihr 735 Beschwerden zu Heizkosten Gas eingegangen waren, bei denen die Verbraucher aufgrund des konkreten Anliegens an andere Stellen wie beispielsweise die Bundesnetzagentur oder die Schlichtungsstelle Energie verwiesen wurden. In 283 Fällen hat die VZ Bayern

eine rechtliche Beratung durchgeführt, sodass sich in Bezug auf Heizkosten Gas ein Gesamtaufkommen von 1 018 Fällen ergibt.

Für den Bereich Fernwärme werden 92 Beschwerden angegeben, wobei die VZ Bayern hierzu derzeit keine Rechtsberatung anbietet.

Der VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. führt 30 Beschwerden und 1 135 Rechtsberatungen im gesamten Energierecht für den Zeitraum von 2023 bis 2025 an.

Beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sind im abgefragten Zeitraum lediglich eine Anfrage zur Berechnung von Fernwärmekosten und eine Beschwerde zu einer Heizkostenabrechnung eingegangen.

Beim Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sind Fernwärme betreffend 36 Beschwerden im abgefragten Zeitraum eingegangen.

7.a) In welcher Höhe flossen in den Jahren 2023, 2024 und 2025 bayerische Landesmittel (z. B. über Technologieprogramme, Wasserstoffstrategie oder Infrastrukturmaßnahmen) in Projekte, die dem Erhalt, der Forschung an oder der Ertüchtigung von Erdgasinfrastruktur dienen (bitte projektbezogen auflisten)?

Im Rahmen der außeruniversitären Forschungsförderung im Energiebereich hatte die Staatsregierung folgendes Forschungsprojekt:

Projektträger: Helmholtz-Institut Erlangen-Nürnberg für Erneuerbare Energien (HI ERN)

Projekt: Wasserstoffabscheidung aus dem Erdgasverteilnetz

Auszahlungen:

2023: 49.793,30 Euro

2024: 110.409,43 Euro

2025: 326.020,83 Euro

Im Rahmen des Bayerischen Energieforschungsprogramms und darüber hinaus hatte die Staatsregierung keine entsprechenden Fördervorhaben.

7.b) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass keine bayerischen Landesmittel in Gasnetze fließen, deren Stilllegung aufgrund der kommunalen Wärmeplanung absehbar ist?

7.c) Welche Rückforderungsansprüche bestehen für den Freistaat, wenn mit Landesmitteln geförderte „H2-ready“-Infrastruktur stillgelegt wird, bevor sie je mit Wasserstoff betrieben wurde?

Die Fragen 7 b und 7 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bezüglich der zukünftigen vorgesehenen Entwicklungsplanung für Wasserstoffverteilernetze und Stilllegungsplanung für Erdgasverteilernetze wird auf die Antwort auf

die Frage 1 a verwiesen. Die Netzentwicklung sowie Finanzierung obliegt den Netzbetreibern.

- 8.a) Welche offiziellen Gespräche oder dokumentierten Treffen gab es seit Januar 2024 zwischen der Staatsregierung und Vertretern der bayerischen Gasnetzbetreiber oder Stadtwerke über die „Zukunft der Gasinfrastruktur“ und deren wirtschaftliche Tragfähigkeit angesichts sinkender Kundenzahlen (bitte Datum, Teilnehmer und thematischen Schwerpunkt auflisten)?**
- 8.b) Haben Netzbetreiber in diesen Gesprächen darauf hingewiesen, dass ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb der Netze ohne staatliche Zuschüsse oder geänderte Netzentgeltsystematiken gefährdet ist?**
- 8.c) Plant die Staatsregierung zur Verhinderung der „Entgeltspirale“ den Einsatz bayerischer Landesmittel (bitte unter Angabe von Höhe und Haushaltstitel) oder greift sie auf andere Maßnahmen zurück (bitte erläutern)?**

Die Fragen 8 a bis 8 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit den in Bayern tätigen Netzbetreibern, sowohl auf Fernleitungs- als auch Verteilnetzebene, findet ein kontinuierlicher Austausch über die aktuelle und zukünftige Situation der Gas- und Wasserstoffinfrastruktur statt. Im Rahmen der Länderanhörung zur Umsetzung des EU-Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpaketes im EnWG hat sich die Staatsregierung mit einer Stellungnahme zu unterschiedlichen Zukunftsthemen der Gas- und Wasserstoffinfrastruktur beteiligt. Die Staatsregierung wird den weiteren Gesetzgebungsprozess sowie die regulatorischen Rahmenbedingungen eng begleiten und sich frühzeitig entsprechend einbringen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.